

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
26 (1879)**

9 (27.2.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582186](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582186)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathcal{M}$

1879. Donnerstag, 27. Februar. № 9.

## Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Dienstboten-Krankencasse vom 1. Mai 1877 bis zum 30. April 1878 liegt mit den dagegen aufgestellten Erinnerungen, deren Beantwortung und Decision vom 25. d. bis 4. f. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht aus.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Februar 20.

v. Schrendf.

2) Das namentliche Verzeichniß derjenigen zum Feuerlösch- und Rettungsdienst verpflichteten Mannschaften, welche bei dem Brande der Stalling'schen Druckerei ganz oder zeitweilig gefehlt haben und deshalb zur Brüche (Drei Mark, für wiederholtes Fehlen mehr) ange setzt worden sind, liegt in den nächsten drei Wochen (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) vom 26. Februar bis 19. März d. J. Vormittags von 10 bis 1 Uhr im Bureau des Standesamtes zur Einsicht der Betheiligten aus.

Etwaige Entschuldigungen und Reclamationen sind bei dem dort anwesenden Brandmajor von den Betreffenden persönlich innerhalb der gegebenen Zeit vorzubringen. Nach Ablauf derselben wird die im Einverständniß mit den Brandhauptleuten erkannte Geldstrafe eingezogen werden und finden spätere Reclamationen keine Berücksichtigung mehr.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Februar 21.

v. Schrendf.

3) Oeffentliche Sitzung der Armencommission am Montag den 3. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Februar 22.

### 4) Dienstbotenkrankencasse.

Im Rechnungsjahre 1. Mai 1877—78 sind an Beiträgen erhoben . . . . . 8905 Mk. 50 Pf.

und zwar:

im I. Semester von jedem Dienstboten 1 Mk. 50 Pf. und Beitrag der Herrschaft für jeden Dienstboten 1 Mk. 50 Pf., im Ganzen von 157 männlichen und 1352 weiblichen Dienst-









Namentlich gibt die leichte und feuergefährliche Bauart des Hauses zu großen Bedenken Anlaß. Diese Uebelstände haben denn in neuerer Zeit die Frage eines Neubaus des Theaters nahe gelegt. Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen haben nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten zu einem für die Stadt erfreulichen Resultate geführt, wie dieses sich in dem nachstehend abgedruckten, zwischen der desfalls mit Höchster Ermächtigung versehenen Großherzoglichen Theatercommission und dem Stadtmagistrate mit Zustimmung des Stadtraths abgeschlossenen, durch die am 24. Februar d. J. Seitens des Landtages in entgegenkommender Weise erfolgte Bewilligung der vorgesehenen staatlichen Beihilfe perfect gewordenen Vertrage niedergelegt findet.

#### Vereinbarung

zwischen dem Magistrat der Stadt Oldenburg und der Großherzoglichen Theater-Commission, betr. den Bau eines neuen Theater-Gebäudes.

Da die bei der jetzigen Einwohnerzahl der Stadt entschieden ungenügende Größe des gegenwärtigen Theaters und insbesondere die leichte und feuergefährliche Bauart desselben einen Neubau dringend wünschenswerth erscheinen lassen, und im Hinblick auf die große Bedeutung des Theaters als Bildungsmittel gewärtigt werden darf, daß von Seiten des Landes ein angemessener Zuschuß nicht vorenthalten werden wird, wenn durch einen solchen die Herstellung eines zweckentsprechenden Theatergebäudes gesichert werden kann, so ist zur thunlichsten Förderung dieser Angelegenheit zwischen dem Magistrat der Stadt Oldenburg und der desfalls mit Höchster Ermächtigung versehenen Großherzoglichen Theater-Commission die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

#### § 1.

Unter der Voranssetzung, daß die im § 6 bezeichneten Zuschüsse geleistet werden, übernimmt die Stadt den Bau eines neuen Theaters. Der Bauplan unterliegt der vorgängigen Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und findet die Ausführung des Baues unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Theater-Commission und des Stadtmagistrats Statt.

#### § 2.

Der Neubau muß spätestens am 1. Mai 1879 begonnen und so rasch gefördert werden, daß, wenn möglich, der Bau am 1. Septbr. 1880 fertig übergeben werden kann.

#### § 3.

Das neue Theater erhält seinen Platz neben dem jetzigen Theater und zwar an der Südseite desselben, wo der Stadt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags, ein geeignetes Terrain von den Wallgründen unentgeltlich überwiesen wird. Dasselbe ist so groß zu bemessen, daß es bei Zulegung der jetzigen Theater-



gründe bezw. eines Theils derselben, genügenden Raum gewährt, um demnächst neben dem neuen Theater die Einrichtung einer Gartenwirthschaft zu gestatten. Das alte Theatergebäude und die dahinter liegenden Schuppen werden der Stadt gleichfalls, sobald die Theater-Commission dies für zulässig erachtet, zum Abbruch und zur Verwendung des Materials unentgeltlich übertragen.

## § 4.

Das Haus muß für mindestens 900 Zuschauer Raum haben und solide und feuersicher ausgeführt werden.

## § 5.

Die Bausumme soll 300 000 Mk. betragen und zwar incl. des Aufwandes für die gesammten inneren Einrichtungen an Maschinerien, Ausschmückung des Auditoriums und sämtlicher andern Räume; für die Gas- und Heizungs-Vorrichtungen, für die Wasserleitung, für die nothwendigen Mobilien der Zuschauer-räume, als Stühle, Bänke, feststehende Schränke, Kleiderhalter zc., mit Ausschluß jedoch der Mobilien der für den Hof zu reservirenden Logen, der Decorationen, Verfassstücke und der Mobilien und Requisiten für die Bühne. Diese so ausgeschlossenen Gegenstände werden aus besonderen Mitteln bestritten und fallen der Stadt dafür keinerlei Ausgaben zur Last.

## § 6.

Behufs Aufbringung der Bausumme ist ein Zuschuß von 100 000 Mk. von Seiten des Staates vorausgesetzt. Wird dieser bewilligt, so verpflichtet sich die Stadt, ihrerseits eine gleiche Summe aufzuwenden, und werden derselben alsdann ferner 25 000 Mk. von der Theater-Commission zum Bau überwiesen werden. Der Rest der Bausumme ist von der Stadt im Wege einer Anleihe aufzubringen und verpflichtet sich die Theater-Commission zur Verzinsung und allmählichen Amortisation dieser Anleihe von 75 000 Mk. der Stadt alljährlich bis zur gänzlichen Abtragung des Capitals die Summe von 5000 Mk. zu bezahlen, welche ausschließlich zu dem obigen Zwecke verwandt werden muß.

Die Theater-Commission übernimmt die Garantie dafür, sowohl daß die Stadt unter keinen Umständen eine höhere Besteuer zu den Kosten des Baues als die Summe von 100 000 Mk. zu leisten braucht, als, daß der Bau plangemäß zu Ende geführt werde. Dagegen sollen, soweit thunlich, die aus dem Abbruche des alten Theatergebäudes und der dahinter liegenden Schuppen zu gewinnenden Materialien bezw. der aus einem Verkaufe derselben zu erzielende Erlös zum Bau bezw. zur Bestreitung der Baukosten verwandt werden. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

